

Preisbedingungen und Preisblatt
Wärmeversorgung Schwabmünchen GmbH
Schwabmünchen Süd
Einfamilien- und Doppelhäuser

§ 1
Wärmeentgeltsystem

1. Das Wärmeentgelt setzt sich aus herstellungsabhängigen Wärmeentgelten für die Herstellung der Anschlussanlagen (Hausanschlusskostenerstattung) und laufenden Wärmeentgelten für die Belieferung (Grund- und Arbeitsentgelt) zusammen.
2. Das herstellungsabhängige Wärmeentgelt setzt sich aus der Hausanschlusskostenerstattung nach § 10 Abs. 5 AVBFernwärmeV. Die Erhebung eines Baukostenzuschusses bei zukünftigen Verteilnetzerweiterungen nach § 9 Abs. 3 AVBFernwärmeV bleibt vorbehalten.
3. Die Hausanschlusskostenerstattung ist für die Erstellung des Hausanschlusses und die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Hausanschlussanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst worden ist, zu zahlen. Das Wärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, pauschale Hausanschlusskostenerstattung zu verlangen.
4. Das laufende Wärmeentgelt setzt sich aus einem verbrauchsabhängigen Entgelt (Arbeitsentgelt) und einem verbrauchsunabhängigen Entgelt (Grundpreis) zusammen.
5. Das verbrauchsunabhängige Entgelt setzt sich aus dem Grundentgelt zusammen. Es ist unabhängig von einem tatsächlichen Wärmeverbrauch oder der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistung des Kunden zu zahlen.
6. Das verbrauchsabhängige Arbeitsentgelt setzt sich aus einem Arbeitsentgelt i.e.S. zusammen. Das Arbeitsentgelt i.e.S. ist für Erzeugung und Transport der Fernwärme bis zur Übergabestelle des Kunden, insbesondere für Brennstoffe, Betriebsstoffe, verbrauchsabhängige Investitionsgüter und verbrauchsabhängigen Personalaufwand das CO₂-Entgelt für die Kosten aus dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) zu zahlen
7. Das verbrauchsunabhängige Grundentgelt ist für die Leistungsbereitstellung, insbesondere für die Investitionen für die Vorhaltung von Anlagen für die Erzeugung und Verteilung von Fernwärme sowie den verbrauchsunabhängigen Personalaufwand zu zahlen.
8. In den Arbeits- und Grundentgelten sind insbesondere folgende bei Vertragsbeginn gültigen Belastungen und Entlastungen aus Steuern, öffentliche rechtlichen Abgaben oder sonstige unvermeidbare Belastungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelung und gesetzliche Förderungen enthalten:
 - a) Stromsteuer auf Strombezug
 - b) Privilegierung Stromsteuer
 - c) Stromnetzentgelte und damit verbundene gesetzliche Belastungen
 - d) Energiesteuer auf Erdgasbezug
 - e) Privilegierung Energiesteuer
 - f) Gestattungsentgelt Wegenutzung für Wärmeverteilungsanlagen
 - g) Förderung nach KWKG (Wärmespeicher/Wärmenetze)
9. Allen genannten Nettopreisen ist die jeweilige gültige Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

§ 2
Entgeltermittlung

1. Die Hausanschlusskostenerstattung wird aus der Hausanschlusskostenpauschale und der Anschlussleistung in kW ermittelt. Über den Standard-Anschlussumfang hinausgehende Hausanschlussleistungen sind nach tatsächlichem Aufwand zu den in der Anlage Preisblatt ausgewiesenen Aufwand-Sätzen zu erstatten.
2. Das laufende Wärmeentgelt wird aus der Summe von Arbeitsentgelt, Grundentgelt ermittelt.
3. Arbeitsentgelt und Grundentgelt werden jeweils aus einer Bemessungsgröße (z. B. Verbrauch, Anschlussleistung und/oder Zeitablauf) und dem jeweiligen Preis ermittelt. Die jeweils gültigen Preise und der Gültigkeitsbeginn werden vom Wärmeversorgungsunternehmen mit einem gesonderten Preisblatt nachgewiesen (**Anlage 2 Preisblatt**).

4. Das Arbeitsentgelt wird als Produkt von den an der Messeinrichtung erfassten Wärmeverbrauchsmengen und dem Arbeitspreis (AP) ermittelt.
5. Das Grundentgelt wird als Produkt der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung in kW, dem Grundpreis (GP) in EUR/kW/Jahr und Zeitablauf pro Jahr ermittelt. (**Anlage 2 Preisblatt**).
6. Das Grundentgelt wird anteilig tagesgenau abgerechnet.

§ 3
Preis- und Preisgleitklauselbestimmungsrechte
(Besondere Leistungsbestimmungsrechte)

1. Das gesetzliche Recht des Wärmeversorgungsunternehmens gemäß § 4 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV, allgemeine Versorgungsbedingungen und Preise nach billigem Ermessen ohne Zustimmung des Kunden zu ändern (Allgemeines gesetzliches Leistungsbestimmungsrecht), bleibt im Übrigen durch die folgenden, spezielleren vertraglichen Preisbestimmungs- und Preisgleitklauselbestimmungsrechte und die Preisanpassung durch die Preisgleitklausel nach § 4 unberührt.
2. Das Wärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, bei Veränderung, Wegfall oder Neueinführung
 - a) von Steuern oder öffentlich-rechtlichen Abgaben, und/oder
 - b) von sonstigen Belastungen oder Förderungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelungen (z. B. EEG, KWKG, KAV, EE-WärmeG, TEHG, BEHG, EDL-G, etc.),
 - c) Gestattungsentgelten für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege (Konzessionsabgaben),die die Kosten der Erzeugung, des Bezugs oder der Verteilung von Fernwärme unmittelbar wesentlich erhöhen, die Preise entsprechend anzupassen.
3. Die Anpassungsrechte nach Abs. 2 bestehen nur, soweit die Kostenveränderung
 - a) zu einer wesentlichen Veränderung der Gesamtgestehungskosten führt, und
 - b) nicht durch eine gegenläufige Kostenveränderung einer nicht bereits durch die Preisgleitklausel nach § 4 erfassten, anderen Gestehungskostenart kompensiert wird, (Gesamtkostenbetrachtung), und
 - c) unter Anwendung kaufmännischer Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten unvermeidbar war, und
 - d) bei Vertragsschluss der Höhe oder dem Grunde nach nicht bereits bekannt war oder nicht bereits sicher vorhersehbar war.
4. Führt eine Kostenveränderung nach Abs. 2 - 3 zu einer wesentlichen Senkung der Gesamtgestehungskosten, so ist das Wärmeversorgungsunternehmens zu einer entsprechenden Anpassung verpflichtet.
5. Änderungen der Preise nach den Abs. 2 – 4 werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Das Wärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung mitzuteilen. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt. Anpassungen der Preise nach Abs. 3 können bereits mit Wirkung zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld, Abgabenschuld, Gestattungsentgeltschuld oder Belastungsschuld vorgenommen werden.
6. Änderungen der Preise nach Abs. 2 – 4 werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der der Änderung mit einer Widerspruchsfrist von mindestens 2 Wochen bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der beabsichtigten Änderung widerspricht. Nimmt der Kunde sein Widerspruchsrecht nicht fristgemäß wahr, so gilt die Änderung nach Abs. 2 als genehmigt. Der Kunde ist mit der Änderungsmitteilung über sein Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen eines Widerspruchs oder eines widerspruchslosen Ablaufs der Widerspruchsfrist zu informieren.
7. Das Wärmeversorgungsunternehmen ist im Fall eines Widerspruchs nach Abs. 6 berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 9 Monaten zum Beginn der Heizperiode (01.09. eines jeden Jahres) zu kündigen. §§ 313, 314 BGB bleiben unberührt.
8. Eine Leistungsbestimmung nach Abs. 1 – 7 ist ausgeschlossen, soweit hierdurch der Gewinn des Wärmeversorgungsunternehmens erhöht wird oder vollumfänglich entfällt oder die Gestehungskostenveränderung bereits durch ein Kostenelement der Preisgleitklausel nach § 4 erfasst wird. Ist bei ein und demselben Sachverhalt der Leistungsbestimmungstatbestand von mehreren Leistungsbestimmungsrechten

Anlage 2: Preisbedingungen

ten nach § 8 der Allgemeinen Bedingungen Fernwärmelieferung (**Anlage 1**) oder der Abs. 1 - 7, 9, 10 erfüllt, so darf nur ein Leistungsbestimmungsrecht ausgeübt werden. Dabei ist das speziellere Leistungsbestimmungsrecht vorrangig vor dem allgemeineren Leistungsbestimmungsrecht anzuwenden. Bei Zweifeln gilt das Leistungsbestimmungsrecht mit der niedrigeren Anlage und Absatznummer jeweils als allgemeiner. Die Rechte der Parteien aus § 315 BGB, insbesondere die Billigkeit einer Leistungsbestimmung nach den Absätzen Abs. 1 - 7, 9, 10 durch ein Gericht überprüfen oder bestimmen zu lassen (Billigkeitseinwand nach § 315 BGB), bleiben unberührt.

9. Das Wärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Preisgleitklausel des § 4 zur Sicherstellung der Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV anzupassen oder zu ergänzen, wenn
- ein in einer Preisgleitklausel nach § 4 verwendeter Preisindex nicht mehr veröffentlicht wird, oder
 - ein neuer oder anderer Preisindex die Gestehungskostenentwicklung des Fernwärmeversorgungsunternehmens wesentlich genauer abbildet oder
 - sich die Kostenverhältnisse, die bei der Ermittlung einer Preisgleitformel nach § 4 bei Vertragsschluss bestanden, wesentlich verändert haben, insbesondere wenn
 - eine Gestehungskostenart sich wesentlich geändert hat, wegfallen ist oder hinzugekommen ist oder
 - das Verhältnis verschiedener Gestehungskostenarten zueinander sich wesentlich geändert hat oder
 - die Höhe des Gewinnanteils oder des Anteils der nicht durch Kostenelemente in den Preisgleitklauseln erfassten Gestehungskosten wesentlich geändert hat, oder
 - sich gegenüber den Verhältnissen auf dem Wärmemarkt, die bei der Ermittlung einer Preisgleitformel nach § 4 bei Vertragsschluss bestanden, die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt wesentlich geändert haben, oder
 - der Gesetzgeber die Preise für Emissionszertifikate nach § 10 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) nicht mehr durch gesetzliche Festpreise festlegt.

Das Wärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Änderungen zum Vorteil des Kunden mit mindestens dem gleichen zeitlichen Nachlauf zum Anpassungsereignis wie Änderungen zum Nachteil des Kunden vorzunehmen. Abs. 5 - 6 gilt entsprechend. Die geänderte Preisgleitklausel wird frühestens mit Zugang einer schriftlichen Änderungsmitteilung wirksam. § 4 Abs. 2 und § 24 Abs. 4 Satz 4 AVBFernwärmeV bleiben im Übrigen unberührt.

10. Soweit das Statistische Bundesamt einen in § 4 verwendeten Index auf ein neues Basisjahr umstellt (sog. „Umbasierung“), so sind die Basiswerte (z.B. GA₀, IG₀, L₀, etc.) durch die entsprechenden Indexwerte der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten „Langen Reihe“ zu ersetzen. Sind zwischen Preisanpassungszeitpunkt und dem Zeitpunkt der Umbasierung noch keine Indexwerte (z.B. GA, IG, L, etc.) veröffentlicht, so ist anstelle der fehlenden Indexwerte der zuletzt veröffentlichte Indexwert fortzuschreiben. Soweit das Statistische Bundesamt neben der Umstellung auf ein neues Basisjahr weitere Änderungen vornimmt oder keine „Lange Reihen“ veröffentlicht werden, bleibt das Recht zur Anpassung nach Abs. 10 oder § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV unberührt.

§ 4

Anfangspreise, Automatische Preisanpassung

- In der Errichtungs- und Ausbauphase des Fernwärmeversorgungssystems über mehrere Ausbaustufen verändern sich die Erzeugungs- und Verteilkosten des Gesamtsystems laufend. Das Wärmeversorgungsunternehmen hat deshalb auf der Grundlage von Planwerten und Prognosen die Anfangspreise des vom 01.01.2022 bis 31.12.2023 gültigen Preisblatts (**Anlage 2: Preisblatt**) kalkuliert, auf die die nachfolgende automatische Preisanpassung (Preisgleitklausel im Sinne von § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV) erstmalig mit Wirkung zum 01.01.2024 Anwendung findet.
- Der Arbeitspreis (AP) ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 10 % (Fixanteil), zu 20 % entsprechend der Kostenentwicklung der Holz-Brennstoffkosten ($VP_{\text{Holz}}/VP_{\text{Holz0}}$), zu 30 % entsprechend der Kostenentwicklung für Erdgas-Brennstoffkosten ($VP_{\text{Gas}}/VP_{\text{Gas0}}$), zu 30 % entsprechend der Kostenentwicklung für Stromkosten ($VP_{\text{Strom}}/VP_{\text{Strom0}}$) (Kostenelemente) und zu 10 % entsprechend der Entwicklung der jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt (WM/WM_0) (Marktelement) nach der Formel:

$$AP =$$

$$AP_0 \cdot (0,1 + 0,2 \cdot \frac{VP_{\text{Holz}}}{VP_{\text{Holz0}}} + 0,3 \cdot \frac{VP_{\text{Gas}}}{VP_{\text{Gas0}}} + 0,3 \cdot \frac{VP_{\text{Strom}}}{VP_{\text{Strom0}}} + 0,1 \cdot \frac{WM}{WM_0})$$

Darin sind:

AP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Arbeitspreis.

AP₀ = der Basis- Arbeitspreis zum Vertragsbeginn = 0,147 €/kWh netto zzgl. der zum Abrechnungszeitpunkt gesetzlich geltenden MwSt.

VP_{Holz} = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Hackschnitzelindex. Preisindex Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln (ohne Waldhackschnitzel) GP09-161023 (Nr. 115) laut Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) – Lange Reihen der Fachserie 17 Reihe 2, maßgeblich ist jeweils der Jahresdurchschnitt

VP_{Holz0} = Basis-Preisindex Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln (ohne Waldhackschnitzel) GP16 10 23 (Nr. 115) laut Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) – Lange Reihen der Fachserie 17 Reihe 2 ist der Mittelwert der Monate Januar bis August 2022 definiert:

114,5

VP_{Gas0} = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Erdgasindex. Preisindex Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe (auch Wohnungswirtschaft) GP 3522 22 (Nr. 633) laut Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) – Lange Reihen der Fachserie 17 Reihe 2, maßgeblich ist jeweils der Jahresdurchschnitt

VP_{Gas0} = Basis-Preisindex Erdgas bei Abgabe an Handel und Gewerbe (auch Wohnungswirtschaft) GP 3522 22 (Nr. 633) laut Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) – Lange Reihen der Fachserie 17 Reihe 2 ist der Mittelwert der Monate Januar bis August 2022 definiert:

165,1

VP_{Strom0} = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Strompreisindex. Preisindex elektrischer Strom, bei Abgabe an gewerbliche Anlagen GP 35 11 13 (Nr. 622) laut Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) – Lange Reihen der Fachserie 17 Reihe 2, maßgeblich ist jeweils der Jahresdurchschnitt

VP_{Strom0} = Basis-Preisindex elektrischer Strom, bei Abgabe an gewerbliche Anlagen GP 35 11 13 (Nr. 622) laut Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) – Lange Reihen der Fachserie 17 Reihe 2 ist der Mittelwert der Monate Januar bis August 2022 definiert

127,2

WM = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Wärmemarkt-Preisindex. Preisindex Wärmepreis, laut Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt in der Genesis Datenbank Verbraucherpreise für Deutschland, Sonderpositionen, „Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage)“ Tabellennummer: 61111-0006; GP Nummer: CC13-77 maßgeblich ist jeweils der Jahresdurchschnitt

WM₀ = Basis- Preisindex Wärmepreis, als Basisindex ist laut Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt in der Genesis Datenbank Verbraucherpreise für Deutschland, Sonderpositionen, „Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage)“ Tabellennummer: 61111-0006; GP Nummer: CC13-77, der Mittelwert der Monate Januar bis August 2022 definiert:

109,61

Anlage 2: Preisbedingungen

3. Der Grundpreis (GP) ist veränderlich Dieser ändert sich zu 50 % entsprechend der Kostenentwicklung für Maschinenpreisindex (M/M₀) und zu 50 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnindex (L/L₀) (Kostenelemente) nach der Formel:

$$GP = GP_0 \cdot \left(0,5 \cdot \frac{M}{M_0} + 0,5 \cdot \frac{L}{L_0} \right)$$

Darin sind:

GP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Grundpreis

GP₀ = der für den Kunden gültige Basis-Grundpreis für das Jahr 2022 = 563,03€/Jahr netto zzgl. der zum Abrechnungszeitpunkt gesetzlich geltenden MwSt. (für die ersten 10 kW; > 10 kW gilt 56,03 €/kW/Jahr)

M: = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Maschinenpreisindex. Preisindex Maschine (Maschinenbauerzeugnisse) GP 28 (Nr. 412) laut Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) – Lange Reihen der Fachserie 17 Reihe 2, maßgeblich ist jeweils der Jahresdurchschnitt

M₀: = Basis- Preisindex Maschine: als Basis- Preisindex ist laut Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) – Lange Reihen der Fachserie 17 Reihe 2 ist der Mittelwert der Monate Januar bis August 2022 definiert

115,9

L: = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Lohnpreisindex. Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, 2020 = 100, Deutschland, Wirtschaftszweig Wasser- und Energieversorgung, entsprechend der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 16, Reihe 4.3, Abschnitt 1.1, laufendes Kennzeichen D, Tabellenblatt 3.1.1 D-Mon-, Spalte Tö. Maßgeblich ist jeweils der Jahresdurchschnitt

L₀: = Basis Index der tariflichen Stundenverdienste: als Basisindex der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, 2020 = 100, Deutschland, Wirtschaftszweig Wasser- und Energieversorgung, ist laut Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 16, Reihe 4.3, Abschnitt 1.1, laufendes Kennzeichen D, Tabellenblatt 3.1.1. D-Mon., Spalte T ist der Mittelwert der Monate Januar bis Juni 2022 definiert;

103,0

4. Der Arbeitspreis AP und der Grundpreis GP werden jeweils mit Wirkung zum 01. Januar eines jeden Jahres (Anpassungszeitpunkt) einmal jährlich nach Maßgabe der Absätze 2 - 3, erstmalig jedoch zum 01. Januar 2024, angepasst.
5. Das Wärmeversorgungsunternehmen wird den Kunden über die Preisänderungen unter Ausweisung der jeweiligen geänderten Indices und Berechnung schriftlich durch ein aktualisiertes Preisblatt nach Anlage Preisblatt informieren.

**Preisblatt Nahwärme Einfamilien-, Doppel- und Reihenhaus
Wärmeversorgung Schwabmünchen GmbH 2022**

**Versorgungsgebiet Südwest III
Gültig ab dem 01.01.2022 bis zum 31.12.2023**

1. Laufende Wärmeentgelte (vor Indexierung)1.1. Arbeitspreis (AP₀)

Anschlussleistung	Preis netto	MwSt.	Preis brutto
Für alle Anschlussleistungen	14,7 ct/kWh	19%	17,5 ct/kWh
		7%	15,7 ct/kWh

1.2. Grundpreis (GP₀)

Anschlussleistung	Preis netto	MwSt.	Preis brutto
Für die ersten 10 kW	563,03 €/Jahr	19%	670,00 €/Jahr
		7%	602,44 €/Jahr
Für alle weiteren kW	56,30 €/kW/Jahr	19%	67,00 €/kW/Jahr
		7%	60,24€/kW/Jahr

2. Anschlussherstellungsabhängige Wärmeentgelte

2.1. Hausanschlusskostenerstattung

Anschlussleistung	Preis netto
0-10 kW	Inkludiert im Grundstückskauf.
10-max.20 kW (Aufpreis zu Standard)	2.475,21 € zzgl. MwSt.

Besondere Aufwände bei der Herstellung des Hausanschlusses z.B. besondere Wünsche oder Unvorhergesehenes müssen individuell zwischen Vertragsparteien vereinbart werden. Mehrkosten müssen vom Hausanschlussnehmer getragen werden.

Vorstehend genannte Preise verstehen sich als Netto Preise zzgl. der zum Leistungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3. Sonstige Preise

3.1. Mahnungs- und Einzugs-Pauschale (§ 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV)

	Preis netto	MwSt.	Preis brutto
Je Mahnschreiben (umsatzsteuerfrei)	10,00 €		N.A.
Je Einzugsversuch Sperrkassierer	17,50 €	19%	20,83 €

3.2. Pauschalen für Einstellung der Wärmeversorgung (§ 33 Abs. 3 AVBFernwärmeV) und Inbetriebsetzung (§ 13 Abs. 3 AVBFernwärmeV)

	Preis netto	Preis brutto
Anschluss-sperrung / Außer-Betriebssetzung / Demontage	600 €/Sperrung	714 €/Sperrung
Anschluss-Entsperrung / Inbetriebsetzung / Montage	600 €/Entsperrung	714 €/Entsperrung
Monteursatz	75,00 €/h	89,25 €/h
Anfahrtssatz	0,80 €/km	0,95 €/km

3.3. Änderungspauschalen (§ 10 Abs. 5 Nr. 2 AVBFernwärmeV)

	Preis netto	Preis brutto
Monteursatz	75,00 €/h	89,25 €/h
Anfahrtssatz	0,80 €/km	0,95 €/km

Die genannten Bruttopreise (wenn nicht explizit anders erwähnt) enthalten die jeweils zum Abrechnungszeitpunkt gesetzlich gültige Umsatzsteuer (sog. „Mehrwertsteuer“) von zur Zeit von 19 %.